



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 8. Januar

Nr. 1

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Berufung der Landeswahlleiterin für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen 2

Justizministerium

- Gewährung von Gehaltsvorauszahlungen an Gerichtsvollzieher zur Einrichtung eines Geschäftszimmers
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 3
- Sechste Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)
Ändert VV vom 21. Juni 2001
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 362 - 1 4

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
– Mittelspannungsfreileitungen
Az. 667-00008-2015/007-003, -004, -005 und -006 5

Oberlandesgericht Rostock

- Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2018 6

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
– Dipl.-Ing. Annett Frank 7

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2018

Berufung der Landeswahlleiterin für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 19. Dezember 2017 – II 210 - 115.3.1-3 –

Die Landesregierung hat nach § 9 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit Wirkung vom 19. Dezember 2017 Frau Leitende Regierungsdirektorin Gudrun Beneicke zur Landeswahlleiterin bestellt. Stellvertretende Landeswahlleiterin bleibt Frau Ministerialrätin Sabine Gentner. Nachfolgend werden die Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse mitgeteilt:

<p>Landeswahlleiterin</p> <p>Frau Leitende Regierungsdirektorin Gudrun Beneicke</p>	<p><u>Anschrift:</u></p> <p>Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287 19059 Schwerin</p> <p>Telefon: (03 85) 588-56004 Telefax: (03 85) 588-56973 E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de</p>
<p>Stellvertretende Landeswahlleiterin</p> <p>Frau Ministerialrätin Sabine Gentner</p>	<p><u>Anschrift:</u></p> <p>Die stellvertretende Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Inneres und Europa Alexandrinestraße 1 19055 Schwerin</p> <p>Telefon: (03 85) 588-2210 Telefax: (03 85) 588-482-2210 E-Mail: sabine.gentner@im.mv-regierung.de</p>

Gewährung von Gehaltsvorauszahlungen an Gerichtsvollzieher zur Einrichtung eines Geschäftszimmers

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 21. Dezember 2017 – III 121c/2343 - 15 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34

Das Justizministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können nach Maßgabe des § 31 der Gerichtsvollzieherordnung zur Einrichtung eines Geschäftszimmers auf Antrag eine einmalige Gehaltsvorauszahlung bis zu 5 000 Euro erhalten, soweit sie
 - a) nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ein Geschäftszimmer einzurichten oder
 - b) es sich um die erstmalige Einrichtung eines Geschäftszimmers in Mecklenburg-Vorpommern handelt.
2. Der Vorschuss darf nur gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geordnet sind und der Vorschuss nicht zu ihrer oder seiner untragbaren Verschuldung führen würde.
3. Der Vorschuss kann verwendet werden für
 - a) allgemeine Geschäftszimmereinrichtungen,
 - b) Anschaffung eines Bürokopierers,
 - c) Anschaffung eines EDV-Systems.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung des Gehaltsvorschusses ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Nicht entsprechend verwendete Beträge sind sofort zurückzuzahlen.
5. Antragsberechtigt sind die planmäßigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten, die voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit, mindestens für die Dauer der Tilgung, im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt werden. Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten, die voraussichtlich nicht über sechs Monate beschäftigt werden, ist keine Vorauszahlung zu gewähren.
6. Im Falle der erstmaligen Einrichtung eines Geschäftszimmers ist der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Einrichtung zu stellen.
7. Die Gehaltsvorauszahlung ist zum Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen und durch Abzüge vom Dienstehloommen in höchstens 24 Monatsraten zu tilgen. Die Tilgung der Vorauszahlung beginnt mit dem nächsten möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung der Vorauszahlung folgt. Endet das Dienstverhältnis der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers, werden sämtliche noch offenen Beträge sofort fällig.
8. Die Vorschriften über die Gewährung von Beschaffungsvorschüssen zur Anschaffung eines privaten Kraftfahrzeuges nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen vom 29. November 2001 (AmtsBl. M-V S. 1279; 2002 S. 65), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 8) geändert worden ist, bleiben unberührt.
9. Gehaltsvorschüsse nach § 31 der Gerichtsvollzieherordnung können neben Vorschüssen zur Anschaffung eines privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden.
10. Zuständig für die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
11. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2017 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 3

Sechste Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 21. Dezember 2017 – III 121c/5653-17 SH –

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz beschlossen. Damit wird die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juni 2001 (AmtsBl. M-V S. 835, 875), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. Juli 2014 (AmtsBl. M-V S. 981) geändert worden ist, wie folgt geändert:

- 1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2 GvKostG“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“
 - 1.2 In Nummer 9 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „versehen“ ein Komma und die Wörter „der auch maschinell erzeugt sein kann“ eingefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 4

* Ändert VV vom 21. Juni 2001; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 362 - 1

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 12. Dezember 2017 – VIII 330 - 667-00008-2015/007-003, -004, -005 und -006 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **WEMAG Netz GmbH, Schwerin** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die

Az.: 667-00008-2015/007-003

Mittelspannungsfreileitung Ltg.-Nr. 100008-06
Abzm. Kreien WB – ST-WB/Kreien
(Gemarkung Kreien, Flur 4, Flurstück 3/2)

Az.: 667-00008-2015/007-004

Mittelspannungsfreileitung Ltg.-Nr. 100015-05
Abzm. MLT 538 – MLT 538
(Gemarkung Kreien, Flur 4, Flurstück 32/1)

Az.: 667-00008-2015/007-005

Mittelspannungsfreileitung Ltg.-Nr. 100008
Abzm. Kreien WB – Abzm. Kreien Kolonie
(Gemarkung Kreien, Flur 4, Flurstücke 3/2 und 32/1)

Az.: 667-00008-2015/007-006

Mittelspannungsfreileitung Ltg.-Nr. 100008-05
Abzm. Kreien Dorf – ST-Kreien/Dorf
(Gemarkung Kreien, Flur 4, Flurstück 3/2)

gestellt hat.

Folgende kreisfreie Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

Az.: VIII 330 - 667-00008-2015/007-003, -004, -005 und -006

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Parchim	Kreien	Kreien

Die Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können vier Wochen ab Bekanntmachung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Schloßstraße 6 – 8 (telefonische Anfragen unter 0385/588-8336) eingesehen werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums im Internet verwiesen:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Netzausbau/>

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) vom 1. September 2014 (GVObI. M-V S. 476; 2015 S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198), ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde beziehungsweise dass die Leitung vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig beziehungsweise ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin) bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2018

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 11. Dezember 2017

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2018 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 74c Absatz 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:
das Amtsgericht Pasewalk;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:
das Amtsgericht Waren (Müritz);
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):
das Amtsgericht Neubrandenburg.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:
das Amtsgericht Güstrow;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:
das Amtsgericht Rostock.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:
das Amtsgericht Wismar;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:
das Amtsgericht Ludwigslust;

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:
das Amtsgericht Schwerin.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:
das Amtsgericht Greifswald;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:
das Amtsgericht Stralsund.

5. Für bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits aufgelöste Gerichte ist dasjenige Gericht zuständig, auf das die Aufgaben des aufgelösten Gerichts übergegangen sind.

III. Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV. Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

V. Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 21. Dezember 2017 – 310 - 563.01-1.1 –

Gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 24. September 1994 (GVOBl. M-V S. 920), die zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634, 636) geändert worden ist, werden die Änderungen des Niederlassungsortes sowie die der Kontaktdaten zum 1. Januar 2018 der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin hiermit bekannt gegeben.

statt:

Dipl.-Ing. Annett Frank
Tribseeser Straße 13
18507 Grimmen
Tel.: 03 83 26/45 70 64
Fax: 03 83 26/53 64 27
E-Mail:grimmen@vermessung-vorpommern.de

neu:

Dipl.-Ing. Annett Frank
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald
Tel.: 0 38 34/51 49 47 0
Fax: 0 38 34/51 49 47 16
E-Mail:greifswald@vermessung-vorpommern.de

AmtsBl. M-V 2018 S. 7

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt